



Vorlage an den Landrat des Kantons Basel-Landschaft

Titel: **Änderung des Raumplanungs- und Baugesetzes vom 8. Januar 1998
betreffend Ausscheidung des Gewässerraums**

Datum: 15. Januar 2013

Nummer: 2013-019

Bemerkungen: [Verlauf dieses Geschäfts](#)

Links:

- [Übersicht Geschäfte des Landrats](#)
- [Hinweise und Erklärungen zu den Geschäften des Landrats](#)
- [Landrat / Parlament des Kantons Basel-Landschaft](#)
- [Homepage des Kantons Basel-Landschaft](#)



2013/019

Kanton Basel-Landschaft

Regierungsrat

Vorlage an den Landrat

Änderung des Raumplanungs- und Baugesetzes vom 8. Januar 1998 betreffend Ausscheidung des Gewässerraums

vom 15. Januar 2013

1. Ausgangslage

Mit der Änderung des Bundesgesetzes über den Gewässerschutz (GschG; [SR 814.20](#)) vom 11. Dezember 2009 in Kraft seit dem 1. Januar 2011 werden die Kantone verpflichtet, den Raumbedarf der oberirdischen Gewässer festzulegen. Der von den Kantonen auszuscheidende Gewässerraum hat die natürlichen Funktionen der Gewässer, den Schutz von Hochwasser sowie die Gewässernutzung zu gewährleisten. Basierend auf Art. 36a GschG, mit welchem die Rechtsgrundlage zum Gewässerraum gelegt wurde, regelte der Bundesrat die Details zur Ausscheidung des Gewässerraums in der Verordnung zum Gewässerschutzgesetz (GschV; [SR 814.201](#)). In deren Art. 41a werden die minimalen Breiten des Gewässerraums entlang von Fliessgewässern, die nicht unterschritten werden dürfen, definiert. Analoge Bestimmungen zum Gewässerraum gelten für die stehenden Gewässer.

Gemäss der Übergangsbestimmung in der GschV zum Gewässerraum haben die Kantone den Gewässerraum bis zum 31. Dezember 2018 festzulegen. Bis zur Festlegung des Gewässerraums durch die Kantone regelt ebenfalls die Übergangsbestimmung der GschV, was als Gewässerraum zu gelten hat. Dabei wird in Abhängigkeit der Gewässerbreite links und rechts eines Fliessgewässers ein Streifen von bestimmter Breite ausgeschieden. Dieser Streifen ist breiter als die Mindestbreite des Gewässerraums gemäss Art. 41a GschV. Innerhalb des so abgegrenzten Streifens entlang der Fliessgewässer dürfen nur standortgebundene, im öffentlichen Interesse liegende Anlagen erstellt werden. Für die stehenden Gewässer gelten analoge Regeln. Damit entfaltet bereits die Übergangsbestimmung der GschV eine gewisse Grundeigentümer verbindliche Wirkung.

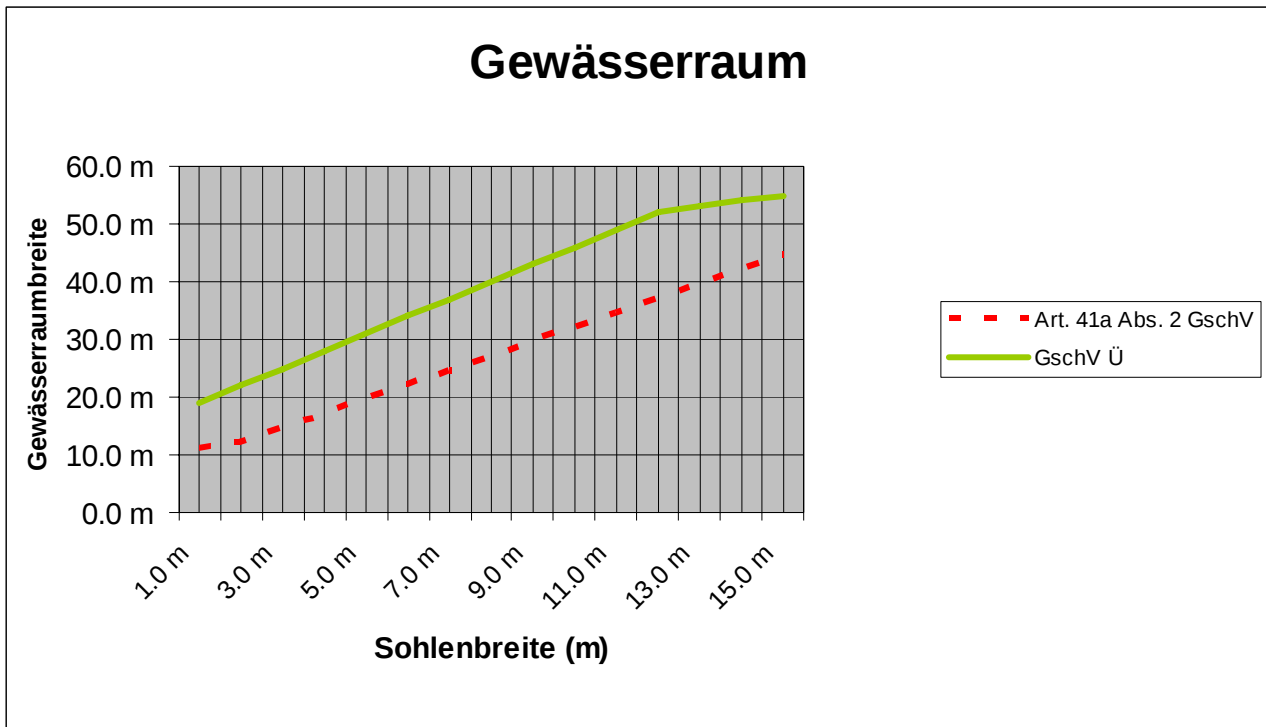


Abbildung 1 Vergleich der Gewässerraumbreite gemäss der Übergangsbestimmung GschV (GschV Ü) und der Gewässerraumbreite gemäss Art. 41 a Abs. 2 GschV.

Innerhalb des vom Kanton auszuscheidenden Gewässerraums sind, gemäss Art. 41c GschV ebenfalls nur standortgebundene, im öffentlichen Interesse liegende Anlagen wie Fuss- und Wanderwege, Flusskraftwerke oder Brücken zulässig. In dicht überbauten Gebieten kann die Behörde für zonenkonforme Anlagen allerdings Ausnahmen bewilligen, soweit keine überwiegenden Interessen entgegenstehen. Im Gewässerraum dürfen ausserdem laut Artikel 41c Absatz 3 GschV keine Dünger und Pflanzenschutzmittel ausgebracht werden. Der Gewässerraum darf allerdings landwirtschaftlich extensiv genutzt werden. Dem von den Kantonen auszuscheidenden Gewässerraum kommt somit von Bundesgesetz wegen einer Grundeigentümer verbindlichen Wirkung zu. Aufgrund der nicht unerheblichen Auswirkungen des Gewässerraums auf die Bodennutzung, erscheint es angezeigt zu sein, diesen Sachverhalt in der kantonalen Gesetzgebung aufzugreifen und zu regeln. Wegen der Grundeigentümer verbindlichen Wirkung des Gewässerraums ist es sinnvoll, eine entsprechende Regelung im Raumplanungs- und Baugesetz vom 8. Januar 1998 (RBG; [SGS 400](#)) zu verankern. Der Regierungsrat schlägt deshalb vor, einen neuen § 12a betreffend den Gewässerraum in das RBG einzufügen. Im Wesentlichen soll damit geregelt werden, in welchem Verfahren und durch wen der Gewässerraum ausgeschieden wird. Ausserdem ist § 13 RBG anzupassen. Wie bei den Baulinien entlang von Gewässern soll auch die Festlegung des Gewässerraums von der Genehmigung durch den Landrat ausgenommen werden.

2. Kommentar zur neuen Regelung

§ 12a Gewässerraum (neu)

Absatz 1

Weil der Gewässerraum Grundeigentümer verbindliche Wirkung entfaltet, ist es zweckmässig, diesen in Form eines Nutzungsplans auszuscheiden. Grundsätzlich wäre es denkbar, die Gemeinden mit der Ausscheidung des Gewässerraumes in ihrem Hoheitsgebiet zu betrauen, da sie für die

kommunale Nutzungsplanung zuständig sind. Sinnvoller Weise sollten über den ganzen Kanton einheitliche Kriterien für die Ausscheidung des Gewässerraums angewendet werden. Auch erscheint es sinnvoll, für kommunal grenzüberschreitende Gewässer den Gewässerraum durchgehend in einem Akt festzulegen. Der Regierungsrat schlägt deshalb vor, den Gewässerraum in Form kantonalen Nutzungspläne auszuschneiden. Bereits heute liegt es in der Kompetenz des Kantons, Gewässerbaulinien auszuschneiden¹. Die Ausscheidung des Gewässerraums durch den Kanton ist eine logische Konsequenz daraus. Gemäss § 12a Absatz 1 obliegt es folglich grundsätzlich dem Kanton, den Gewässerraum gemäss der Gewässerschutzgesetzgebung des Bundes in Form kantonalen Nutzungspläne auszuschneiden. Dadurch können die bundesrechtlichen Vorgaben relativ rasch umgesetzt werden. Der Vorteil liegt, abgesehen von der Anwendung einheitlicher Kriterien für die Ausscheidung des Gewässerraums und der Entlastung der Gemeinden von den entsprechenden Planungsarbeiten, darin, dass die mit den Übergangsbestimmungen verbundenen, weitergehenden Nutzungsbeschränkungen relativ rasch beseitigt werden können.

Die Rechtsgrundlage zum Erlass kantonalen Nutzungspläne durch den Kanton findet sich in § 12 RBG. Beim Erlass kantonalen Nutzungspläne hat der Kanton die Gemeinden auf Grund der in § 6 RBG geregelten Koordinationspflicht anzuhören und in geeigneter Weise mitwirken zu lassen. Durch die Koordinationspflicht ist gewährleistet, dass die Gemeinden bei der Ausscheidung des Gewässerraums ihre spezifischen kommunalen Bedürfnisse und Anliegen einbringen können. Gestützt auf § 7 RBG ist der Kanton ausserdem verpflichtet, die Entwürfe der kantonalen Nutzungspläne öffentlich bekannt zu machen. Der Bevölkerung wird dadurch ermöglicht, bei der kantonalen Nutzungsplanung mit zu wirken. Das Verfahren, wie kantonale Nutzungspläne zu erlassen sind, regelt § 13 RBG. Nachdem die kantonalen Nutzungspläne erlassen wurden, sind sie während 30 Tagen öffentlich aufzulegen. In dieser Zeit können die Gemeinde, betroffene Grundeigentümerinnen und bestimmte Umweltorganisationen Einsprache erheben². Sofern Einsprachen nicht im Rahmen einer Verständigungsverhandlung erledigt werden können, entscheidet darüber der Regierungsrat als Beschwerdebehörde.

Absatz 2

Oft haben die Gemeinden kommunale Uferschutzzonen in ihren Bauzonen ausgeschieden. Deren Zweck wird in § 29 Abs. 2 lit. d. RBG mit der Erhaltung und Renaturierung von Fliessgewässern und ihrer Uferbereiche umschrieben. Damit nehmen kommunale Uferschutzzonen bereits Funktionen, die dem Gewässerraum gemäss dem Bundesgesetz über den Gewässerschutz zukommen, wahr. Die kommunal ausgeschiedenen Uferschutzzonen *in Bauzonen* sollen deshalb dem vom Kanton ausgeschiedenen Gewässerraum gleichgestellt werden. Lediglich wenn Gesichtspunkte des Hochwasserschutzes dafür sprechen, bleibt die Erweiterung des Gewässerraums im Baugebiet durch den Kanton in Form von kantonalen Nutzungsplänen vorbehalten. Ähnliches gilt für die Gewässerbaulinien bzw. die gesetzlichen Abstandsvorschriften an öffentlichen Gewässern. Durch die vorgeschlagene Bestimmung in § 12a Absatz 2 RBG werden diese Bereiche in *den Bauzonen* als Gewässerraum definiert. Der gesetzliche Bauabstand von Gewässern entspricht dem ordentlichen Grenzabstand, jedoch mindestens 6 Metern (§ 95 lit. d RBG). Sofern ein Gewässer nicht als Grundstück ausgeschieden ist, wird der Abstand zum Gewässer von der Oberkante der Uferböschung aus gemessen. Bei eingedolten Gewässern, die als Parzelle ausgeschieden sind, kommt im Baugebiet ebenfalls der ordentliche Grenzabstand zur Anwendung (§ 63 Abs. 1 der Verordnung zum RBG), in jedem Fall ist ein minimaler Abstand von 3 Metern ab dem äusseren Rand einer Eindolung als Bauabstand einzuhalten (§ 63 Abs. 2 der Verordnung zum RBG) und damit als Definition für den Gewässerraums bei Dolen im Baugebiet massgebend. Zu beachten ist in diesem Zusammenhang, dass bei eingedolten Gewässern auf die Festlegung eines Gewässerraums ver-

¹ § 12 Abs. 2 Bst. d.

² § 13 Abs. 4 RBG.

zichtet werden kann, sofern keine überwiegenden Interessen entgegen stehen¹. Die Baulinien gehen gemäss § 96 Abs. 2 RBG den Abstandsvorschriften gegenüber Gewässern vor. Sofern also Baulinien entlang von Gewässern innerhalb der Bauzone definiert wurden oder werden, sind diese grundsätzlich massgebend für die Definition des Gewässerraums.

Eine Analyse der im Kanton vorhandenen Gewässerdaten zeigt, dass rund 164 km Fliessgewässer durch Siedlungsgebiet fliessen. Bei 105 km der Fliessgewässer im Siedlungsgebiet darf davon ausgegangen werden, dass die mittlere Breite des Gewässerraums, wenn die Abstandsvorschrift von §95 Absatz 2 Buchstabe d. RBG zu Grunde gelegt wird, gegenüber dem mittleren Mindestgewässerraum gemäss Art. 41a Abs. 2 GschV über- und bei 34 km unterschritten wird. 25 km der Fliessgewässer im Siedlungsgebiet sind eingedolt. Dort, wo der minimale Gewässerraum gemäss der Gewässerschutzgesetzgebung nicht erreicht wird oder die Bäche eingedolt sind, durchfliessen die Gewässer dicht bebautes Gebiet, wo die Breitenvariabilität der Gewässer eingeschränkt wird. Gemäss Art. 41a Absatz 4 GschV kann in dicht überbauten Gebieten die Breite des Gewässerraums den baulichen Gegebenheiten angepasst werden, soweit der Schutz vor Hochwasser gewährleistet ist. Dies trifft überwiegend auch auf die 32 km offenen Fliessgewässer zu, bei welchen der mittlere Gewässerraum unterschritten wird. Bei den verbleibenden, singulären Parzellen macht es keinen Sinn und wäre absolut unverhältnismässig, separat und punktuell Ausweitungen des Gewässerraums vorzunehmen. Es ist somit davon auszugehen, dass die vorgeschlagene, pragmatische Regelung für die Bestimmung des Gewässerraums im Siedlungsgebiet in Übereinstimmung mit der Bundesgesetzgebung erfolgt, die im Übrigen einen klaren Eingriff in die verfassungsmässig gewährleistete Planungsautonomie der Kantone darstellt.

Absatz 3

Ausserhalb der Bauzonen ist der Kanton nach dem Vorschlag des Regierungsrats in jedem Fall zuständig für die Ausscheidung des Gewässerraumes. Allerdings bleiben die kommunalen Uferschutzzonen im Grundsatz bestehen. Der vom Kanton ausgeschiedene Gewässerraum überlagert jedoch diese Uferschutzzonen.

Absatz 4

In § 12a Absatz 4 wird schliesslich geregelt, in welchem Verhältnis die Vorschriften betreffend die kommunalen Uferschutzzonen zum vom Kanton ausgeschiedenen Gewässerraum stehen. In Anlehnung an die bereits geltende Kollisionsnorm von § 12 Abs. 4 RBG, die festhält, dass die kantonalen die kommunalen Nutzungspläne verdrängen, soweit sie zueinander im Widerspruch stehen, bestimmt § 12a Absatz 4 RBG, dass die kommunalen Uferschutzvorschriften in Kraft bleiben, soweit sie den eidgenössischen Vorschriften über den Gewässerraum nicht widersprechen.

§ 13 Absatz 2 (Änderung)

Gemäss § 13 Absatz 2 RBG erlässt die Bau- und Umweltschutzdirektion die kantonalen Nutzungspläne. Der Landrat genehmigt diese, soweit sie sich nicht auf den kantonalen Richtplan stützen. Ausgenommen von der Genehmigung durch den Landrat ist unter anderem die Festlegung von Baulinien entlang der Gewässer. Baulinien bilden die Grenzen, über die hinaus nicht gebaut werden darf. Dem auf Grund der Gewässerschutzgesetzgebung des Bundes auszuscheidenden Gewässerraum kommt eine ähnliche Funktion zu, indem im Gewässerraum grundsätzlich keine Bauten erstellt werden dürfen. Nur die Erstellung von standortgebundenen, im öffentliche Interesse liegenden Anlagen wie Fuss- und Wanderwege, Flusskraftwerke oder Brücken sind dort zulässig (GschV Artikel 41c).

Es ist deshalb angezeigt, dass, analog zu den Baulinien entlang von Gewässern, die Festsetzung des Gewässerraums in einem kantonalen Nutzungsplan von der Genehmigung durch den Landrat ausgenommen wird. Dementsprechend schlägt der Regierungsrat vor, § 13 Absatz 2 RBG so zu

¹ Art. 41a Abs. 5 Bst. b. GschV.

ergänzen, dass die Ausscheidung des Gewässerraums im Rahmen kantonaler Nutzungspläne ebenfalls von der Genehmigung durch den Landrat ausgenommen ist.

Inkrafttreten

Gemäss der Übergangsbestimmung zur Änderung der Gewässerschutzverordnung vom 4. Mai 2011 legen die Kantone den Gewässerraum bis zum 31. Dezember 2018 fest. Der Regierungsrat wird deshalb baldmöglichst nach dem Beschluss des Landrats zu § 12a RBG bzw. einer allfälligen Volksabstimmung dazu die neue Bestimmung in Kraft setzen. So kann eine zeitgerechte Umsetzung des Gewässerraums gewährleistet werden.

3. Regulierungsfolgeabschätzung

Die vorgeschlagene Änderung des Raumplanungs- und Baugesetzes regelt die Zuständigkeit und das Verfahren, in welchem der bundesrechtlich vorgeschriebene Gewässerraum im Kanton ausgeschrieben wird. Diese Aspekte haben keinerlei KMU Relevanz.

4. Finanzielle Auswirkungen

Die Ausscheidung des Gewässerraumes wird unter Beizug der im geographischen Informationssystem des Kantons vorhandenen Grundlagedaten erfolgen. Für die Durchführung des kantonalen Nutzungsplanungsverfahrens ist mit Kosten in der Grössenordnung von CHF 100'000.-- zu rechnen, verteilt auf die Jahre 2013 und 2014. Sollten die Mittel über das ordentliche Budget nicht zur Verfügung gestellt werden, wäre dem Landrat voraussichtlich eine separate Kreditvorlage zu unterbreiten. Die Arbeiten bestehen konkret aus der materiellen Qualitätssicherung, der Durchführung des Mitwirkungsverfahrens, der allfälligen Anpassung der Nutzungspläne, der Durchführung der Genehmigungsverfahren sowie aus der Begleitung an allfälligen Rechtsmittelverfahren. Diese Kosten fallen einmalig an. Folgekosten sind nicht zu erwarten.

5. Vernehmlassungsergebnis

Mit Beschluss Nr. 689 vom 24. April 2012 hat der Regierungsrat des Kantons Basel-Landschaft die Bau- und Umweltschutzdirektion (BUD) mit der Durchführung der öffentlichen Vernehmlassung zum Entwurf betreffend die Änderung des Raumplanungs- und Baugesetzes betreffend den Gewässerraum beauftragt. Mit Schreiben vom 3. Mai 2012 hat Bau- und Umweltschutzdirektion die Gemeinden, die Parteien und Verbände eingeladen, Stellung zum Entwurf zur Teilrevision des RBG zu nehmen. Innert der Vernehmlassungsfrist bis am 31. August 2012 sind insgesamt 46 Stellungnahmen eingegangen. Sie verteilen sich wie folgt:

Gemeinden	34
Parteien	4
Verbände	8

5.1 Gemeinden

Insgesamt bekundeten 23 Gemeinden, sich der Stellungnahme des Verbands Basellandschaftlicher Gemeinden (**VBLG**) anzuschliessen. Elf Gemeinden distanzieren sich ausdrücklich von der Stellungnahme des VBLG oder sind mit der Teilrevision des RBG grundsätzlich einverstanden. Diejenigen Gemeinden, die keine eigene Vernehmlassung einreichten, schliessen sich laut dem Beschluss der Delegiertenversammlung des VBLG vom 15. März 2001 der Vernehmlassung des VBLG an.

Der VBLG und diejenigen Gemeinden, die die Stellungnahme des VBLG ausdrücklich oder durch Stillschweigen unterstützten, lehnen die Ausscheidung des Gewässerraums mittels eines kantonalen Nutzungsplans ab. Sie vertreten dabei im Wesentlichen die Auffassung, dass der Kanton damit

in die Planungshoheit der Gemeinden eingreife, was den Bestrebungen der Gemeinden nach mehr Autonomie entgegen stehe. Demgemäss wird gefordert, dass es den Gemeinden obliegen soll, den Gewässerraum in kommunalen Nutzungsplänen auszuscheiden. Entsprechend sei § 12 a Abs. 1 RBG zu formulieren. Ausserdem sei zu regeln, dass der Kanton auf der Grundlage der Gewässerschutzgesetzgebung des Bundes Richtlinien betreffend die Ausscheidung des Gewässerraums zuhanden der Gemeinden erstelle.

Wie ausgeführt, unterstützen elf Gemeinden die Ausscheidung des Gewässerraums im Rahmen eines kantonalen Nutzungsplans. Eine Gemeinde, Oberwil, schlägt eine Differenzierung der Kompetenzen bei der Festlegung des Gewässerraums vor. Bei Gemeinde übergreifenden Fliessgewässern soll der Kanton den Gewässerraum festlegen, bei Gewässern die sich nur innerhalb der Gemeinde befinden, sollen die Gemeinden für die Festlegung des Gewässerraums zuständig sein.

5.2 Parteien

In diesem Sinn lässt sich auch die **SP** vernehmen. In ihrer Stellungnahme zur vorgeschlagenen Revision des RBG verweist die SP bezüglich der Ausscheidung des Gewässerraums auf ihre Stellungnahme zur Anpassung 2011 des kantonalen Richtplans. Dort wird „eine differenzierte Regelung, (in) der die spezifischen Zuständigkeiten von Kanton und Gemeinden in Bezug auf grössere und kleiner Gewässer“ erarbeitet wird, erwartet.

Die **CVP** und die **EVP** unterstützen die vorgeschlagene Revision des Raumplanungs- und Baugegesetzes. Unter verfahrensökonomischen Gesichtspunkten sei es nicht sinnvoll, wenn 86 Gemeinden innert der Frist bis Ende 2018 individuell ihre Nutzungsplanungen anpassen müssten. Davon möchten beide Parteien absehen.

Die **Grüne Baselland** begrüssen die Ausscheidung der Gewässerräume in Form kantonalen Nutzungspläne. Hingegen wird die Auffassung vertreten, dass die vorgeschlagene Regelung von § 12a Abs. 2 RBG den Zielsetzungen des Gewässerschutzgesetzes des Bundes widersprechen würden. Wo noch Platz vorhanden sei, solle auch in den Bauzonen das Potenzial der Fliessgewässer für die ökologischen Funktionen erhalten werden. Die Bestimmung sei deshalb zu streichen.

5.3 Verbände

Wie der **VBLG** (vgl. vorstehende Ziffer 5.1) wenden sich auch der **Bauernverband beider Basel** und der **Landwirtschaftliche Verein Biel-Benken** gegen die Ausscheidung des Gewässerraums im Rahmen der kantonalen Nutzungsplanung. Diese beiden Organisationen vertreten die Auffassung, der Gewässerraum sei in der Nutzungsplanung der Gemeinden auszuscheiden, weil nur so die Interessen der Grundeigentümer gewahrt werden könnten. Sollte der Gewässerraum trotzdem in einem kantonalen Nutzungsplan ausgeschieden werden, sei dafür zu sorgen, dass die Anliegen der Bauern hinreichend berücksichtigt, bzw. in den Planungsprozess einbezogen werden.

Der **Verband der Bauunternehmer der Region Basel (BRB)** macht beliebt, den Gewässerraum zwingend nach den in Art. 41 a GschV geregelten Breiten auszuscheiden. Ausserdem regt der BRB an, die Kriterien, unter welchen Umständen im Baugebiet der Gewässerraum durch den Kanton aus Gründen des Hochwasserschutzes ausgedehnt werden kann, „in verständlicher Weise in der Teilrevision zu berücksichtigen“ oder auf entsprechende, bereits vorhandene, gesetzliche Bestimmungen zu verweisen. Weiter vertritt der BRB die Auffassung, die Ausscheidung des Gewässerraums stelle einen schwerwiegenden Eingriff in die persönlichen Eigentumsverhältnisse dar, die eine materielle Entschädigung rechtfertigen würden. Es sei deshalb auf die entsprechenden (entignungsrechtlichen) Bestimmungen zu verweisen.

Der **Verein Wanderwege beider Basel** stellt fest, dass im Bereich des ausgeschiedenen Gewässerraums die Anlage von Fuss- und Wanderwegen gemäss Art. 41 c GschV zulässig bleibt. Auf Grund dieser Sachlage bestehen keine Einwände gegen die vorgesehene Teilrevision des RBG.

Das **KMU-Forum Baselland** erkennt keine KMU-Betroffenheit und der **Baselbieter Heimatschutz** hat keine Ergänzungen zur Revisionsvorlage an den Landrat anzubringen.

Der **WWF** ist mit der Ausscheidung des Gewässerraums in Form kantonaler Nutzungspläne einverstanden. Kritisch hinterfragt wird die Definition bereits ausgeschiedener Uferschutzzonen, Gewässerbaulinien oder die gesetzlichen Abstandsvorschriften als Gewässerraum in Bauzonen. Hier wird ein Widerspruch zur Gewässerschutzgesetzgebung des Bundes geortet, sofern die Breite des so definierten Gewässerraums die Vorgaben in der Gewässerschutzgesetzgebung unterschreitet. Es wird gefordert, auch in Siedlungsgebiet, wo Platz vorhanden sei, „das Potenzial der Fliessgewässer für die Erfüllung ökologischer Funktionen gesetzeskonform“ zu erhalten. Entsprechend sei die vorgeschlagene Bestimmung von §12a Abs. 2 RBG zu streichen. Auch in §12a Abs. 3 RBG wird ein Widerspruch zur Gewässerschutzgesetzgebung erkannt, falls der Gewässerraum nicht der minimalen Raumbedarfskurve entsprechen würde. Der WWF fordert schliesslich, dass im RBG zu regeln sei, dass die Ausscheidung der Gewässerräume mit der kantonalen Revitalisierungsplanung abzustimmen sei.

Der **Basellandschaftliche Natur- und Vogelschutzverband (BNV)** begrüsst die Ausscheidung des Gewässerraums in Form kantonaler Nutzungspläne. Die noch verbleibenden freien Gewässerräume sollen grosszügig ausgeschieden werden. Der BNV beantragt eine Ergänzung von §12a Abs. 1 RBG in dem Sinne, dass die Minimalvorgaben der Bundesgesetzgebung für die Breite der Gewässerräume überschritten werden können. Auch entlang eingedolter Bäche sei ein genügend grosser Gewässerraum auszuschneiden und der Kanton habe die Ausscheidung von Gewässerräumen mit der Ausscheidung der Räume für die Revitalisierung zu koordinieren. § 12a Abs. 2 sei zu streichen bzw. neu zu formulieren, weil diese Regelung des Gewässerraums im Baugebiet der Bundesgesetzgebung widerspreche.

6. Stellungnahme des Regierungsrats zu den Vernehmlassungen

Der Regierungsrat vertritt die Auffassung, dass er mit der vorliegenden Revision des RBG bezüglich der Ausscheidung des Gewässerraums einen Vorschlag unterbreitet, der sowohl der Bundesgesetzgebung über den Gewässerschutz als auch dem Anliegen der Gemeinden Rechnung trägt. Mit der Regelung des Gewässerraums innerhalb des Baugebiets werden bereits raumplanungsrechtlich festgelegte Tatbestände oder die gesetzlich geregelten Abstandsvorschriften herangezogen, um den Gewässerraum zu definieren. Damit wird in diesem Bereich auf die kommunale Nutzungsplanung Rücksicht genommen und der Gewässerraum mit der Siedlungsplanung bzw. der bereits realisierten Siedlungsentwicklung abgestimmt. Ausserhalb der Bauzonen entspricht die Festlegung des Gewässerraums in der Form kantonaler Nutzungspläne im Grunde der Festlegung spezifischer Baulinien entlang von Gewässern. Diese Kompetenz hat der Kanton gestützt auf §12 Absatz 2 Buchstabe d. RBG bereits nach dem geltenden Recht, insofern wird hier nicht weiter in die Gemeindeautonomie eingegriffen, als es bereits bisher der Fall war. Die Verfahrensvorschriften für den Erlass kantonaler Nutzungspläne gewährleisten den Einbezug der Gemeinden und der Betroffenen beim Erlass der kantonalen Nutzungspläne bzw. der Ausscheidung des Gewässerraums ausserhalb der Bauzonen.

Wie oben stehend ausgeführt (vgl. Ziffer 2. Kommentar zu §12a Absatz 2), ist davon auszugehen, dass die vorgeschlagene Regelung, die den Gewässerraum im Baugebiet definiert, im Einklang mit der Gewässerschutzgesetzgebung steht. Der Regierungsrat kann deshalb keinen Widerspruch zur Gewässerschutzgesetzgebung des Bundes, wie dies in den Stellungnahmen vereinzelt vorgebracht wird, erkennen. Ausserdem wird mit diesem pragmatischen Ansatz für die Festlegung des Gewässerraums im Siedlungsgebiet rasch Rechtssicherheit bezüglich dem Gewässerraum geschaffen.

7. Antrag

Gestützt auf die vorstehenden Ausführungen beantragt der Regierungsrat dem Landrat, die vorgeschlagene Änderung des Raumplanungs- und Baugesetztes zu beschliessen.

Liestal, 15. Januar 2013

Im Namen des Regierungsrates

die Präsidentin: Pegoraro

der Landschreiber: Achermann

Beilage

- Entwurf Landratsbeschluss
- Synopse zu den geplanten Änderungen im kantonalen Raumplanungs- und Baugesetz

Landratsbeschluss**ENTWURF****über die Änderung des Raumplanungs- und Baugesetzes****vom**

Der Landrat des Kantons Basel-Landschaft beschliesst:

I.

Das Raumplanungs- und Baugesetz vom 8. Januar 1998¹ wird wie folgt geändert:

§ 12a Gewässerraum

¹ Dem Kanton obliegt es, den Gewässerraum gemäss der Gewässerschutzgesetzgebung des Bundes² in der Form kantonaler Nutzungspläne auszuscheiden.

² Die in Bauzonen ausgeschiedenen kommunalen Uferschutzzonen, Gewässerbaulinien oder die gesetzlichen Abstandsvorschriften an öffentlichen Gewässern³ gelten grundsätzlich als vom Kanton ausgeschiedener Gewässerraum. Seine Erweiterung durch kantonale Nutzungspläne aus Gründen des Hochwasserschutzes bleibt vorbehalten.

³ Die kommunalen Uferschutzzonen werden vom Gewässerraum, wie er in der kantonalen Nutzungsplanung festgelegt wird, überlagert.

⁴ Die kommunalen Uferschutzvorschriften bleiben in Kraft, soweit sie den eidgenössischen Vorschriften über den Gewässerraum nicht widersprechen.

§ 13 Absatz 2

² Die kantonalen Nutzungspläne sind von der Bau- und Umweltschutzdirektion zu erlassen. Diejenigen, die sich nicht auf den kantonalen Richtplan oder einen kantonalen Spezialrichtplan stützen, sind vom Landrat zu genehmigen; ausgenommen von der Genehmigung durch den Landrat sind die Baulinien entlang der Leitungen von regionaler Bedeutung, der Gewässer und der kantonalen Schutzzonen sowie die Ausscheidung des Gewässerraums.

II.

Der Regierungsrat beschliesst den Zeitpunkt des Inkrafttretens dieser Gesetzesänderung.

Liestal,

Im Namen des Landrates

der Präsident:

der Landschreiber:

¹ GS 33.289, SGS 400

² Art. 36a des Bundesgesetzes über den Schutz der Gewässer vom 24. Januar 1991; SR 814.20.

³ § 95 Buchstabe d. des Raumplanungs- und Baugesetzes vom 8. Januar 1998; GSG 33.0289, SGS 400.

Synopse:

Bisheriges Recht	Neues Recht
	§ 12a Gewässerraum (neu) ¹ Dem Kanton obliegt es, den Gewässerraum gemäss der Gewässerschutzgesetzgebung des Bundes¹ in der Form kantonaler Nutzungspläne auszuscheiden. ² Die in Bauzonen ausgeschiedenen kommunalen Uferschutzzonen, Gewässerbaulinien oder die gesetzlichen Abstandsvorschriften an öffentlichen Gewässern² gelten grundsätzlich als vom Kanton ausgeschiedener Gewässerraum. Seine Erweiterung durch kantonale Nutzungspläne aus Gründen des Hochwasserschutzes bleibt vorbehalten. ³ Die kommunalen Uferschutzzonen werden vom Gewässerraum, wie er in der kantonalen Nutzungsplanung festgelegt wird, überlagert. ⁴ Die kommunalen Uferschutzvorschriften bleiben in Kraft, soweit sie den eidgenössischen Vorschriften über den Gewässerraum nicht widersprechen.
§ 13 Absatz 2 ² Die kantonalen Nutzungspläne sind von der Bau- und Umweltschutzdirektion zu erlassen. Diejenigen, die sich nicht auf den kantonalen Richtplan oder einen kantonalen Spezialrichtplan stützen, sind vom Landrat zu genehmigen; ausgenommen von der Genehmigung durch den Landrat sind die Baulinien entlang der Leitungen von regionaler Bedeutung, der Gewässer und der kantonalen Schutzzonen.	§ 13 Absatz 2 (Änderung) ² Die kantonalen Nutzungspläne sind von der Bau- und Umweltschutzdirektion zu erlassen. Diejenigen, die sich nicht auf den kantonalen Richtplan oder einen kantonalen Spezialrichtplan stützen, sind vom Landrat zu genehmigen; ausgenommen von der Genehmigung durch den Landrat sind die Baulinien entlang der Leitungen von regionaler Bedeutung, der Gewässer und der kantonalen Schutzzonen <i>sowie die Ausscheidung des Gewässerraums</i>.

¹ Art. 36a des Bundesgesetzes über den Schutz der Gewässer vom 24. Januar 1991; SR 814.20.

² § 95 Buchstabe d. des Raumplanungs- und Baugesetzes vom 8. Januar 1998; GSG 33.0289, SGS 400.